

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 6/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

L [REDACTED] AG, F [REDACTED] straße [REDACTED], Z [REDACTED], vertreten
durch den einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat
Kurt G [REDACTED] ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Klaus P [REDACTED]
T [REDACTED] straße [REDACTED], Fr [REDACTED] -

gegen

Heimo Tr [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Walter H [REDACTED],
W [REDACTED] straße [REDACTED], E [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 28. Juni 1979 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Doerry,
Bliesener und Obenhaus

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des Oberlandesgerichts
Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg -
vom 20. April 1979 aufgehoben.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Landgerichts vom 7. November 1978
ist eine Feststellungsklage der Klägerin abgewiesen wor-
den. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin fristgerecht
am 13. Dezember 1978 Berufung eingelegt. Die Berufungs-
begründung trägt den Eingangsstempel des Berufungsge-
richts vom 16. Januar 1979 (Dienstag). Das Berufungs-
gericht hat deshalb die Berufungsbegründungsfrist als
versäumt angesehen und mit Beschluß vom 20. April 1979
die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen, ihr
am 17. Mai 1979 zugestellten Beschluß richtet sich die
sofortige Beschwerde der Klägerin vom 25. Mai 1979. Zu
ihrer Begründung trägt die Klägerin vor, ihr zweit-
stanzlicher Prozeßbevollmächtigter habe die Berufungsbe-
gründung am 15. Januar 1979 gegen 19.30 Uhr persönlich
in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts eingeworfen.
Das hat ihr Prozeßbevollmächtigter in der Beschwerdebe-
gründung vom 22. Mai 1979 anwaltlich versichert.

- 3 -

Die gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Der dienstlichen Äußerung des mit der Postannahme beim Berufungsgericht befaßten Justizobersekretärs Huber vom 16. Januar 1979 ist zu entnehmen, daß bei am 16. Januar 1979 mit dem Nachtbriefkasten des Berufungsgerichtes durchgeführten Versuchen Briefsendungen statt in den für vor Mitternacht eingehende Sendungen bestimmten Schacht in das für nach Mitternacht eingehende Sendungen bestimmte Fach gelangen konnten. Es besteht deshalb kein Anlaß, der Versicherung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht zu glauben, er habe die Berufungsbegründung noch am Abend des 15. Januar 1979 in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts eingeworfen. Der Senat ist überzeugt, daß es sich so verhält. Die Berufungsbegründung ist daher rechtzeitig. Eines Wiedereinsetzungsantrags bedurfte es nicht. Der angefochtene Beschluß ist aufzuheben.

Vogt

Girisch

Doerry

Bliesener

Obenhaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)